

RS Vwgh 1993/12/14 90/07/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4;

FIVfLG Tir 1978 §16 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §20;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Abfindung ist davon auszugehen, daß die Gesamtabfindung mit dem gesamten Altbestand verglichen wird und nicht ein Grundstück des Altbestandes mit einem Abfindungsgrundstück allein. Die Behauptung eines mit der Bewirtschaftung nur eines Abfindungsgrundstückes verbundenen enormen Aufwandes kann daher alleine die Gesetzmäßigkeit der Abfindung nicht in Frage stellen, da die gesamte Grundabfindung Ersatz für den gesamten Altbesitz ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070078.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at